

garde wären; allein ich glaube auch, daß sie in den meisten Fällen nicht werden zugezogen werden; abgesehen davon, daß sie allemal Entschuldigung finden, so ist vorauszusehen, daß man die Küster, die nicht zu entbehren sind, mit aufnehmen wird unter §. 3 b. unter Officianten, deren Beruf benachtheiligt wird. Unter diesen Umständen kann ich für meine Person mich nur verpflichtet halten, der Kammer zu rathen, der zweiten Kammer beizutreten, und nicht an etwas festzuhalten, was dem ganzen Gesetze Nachtheil und Schaden bringt.

Staatsminister Noßitz und Tändendorf: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß von dieser Bestimmung das Bestehen der ersten 5 §§. abhängt. Insofern über §. 3 und 4 keine Vereinigung stattfindet, so wird die 1., 2. und 5. §. auch zugleich mit fallen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie nach dem Gutachten der Deputation der Ansicht der zweiten Kammer beitrete? — 17 Mitglieder erheben sich, und da 34 Mitglieder anwesend sind, so sind mithin die Stimmen dafür und dawider gleich. —

Prinz Johann: Es kann sonach nichts helfen, als bei der nächsten Sitzung nochmals abzustimmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich vermuthete, daß heute Nachmittag eine kurze Session stattfinden muß, nach dem zu haltenden Vereinigungsverfahren; denn es ist offenbar nöthig, daß das, was durchgebracht werden soll, heute oder längstens morgen früh seine Vollendung erhalte. Ich werde bei dem nächsten Zusammensein mit Ihnen die Frage zu wiederholen haben.

Referent Bürgermeister Wehner: Bei §. 4 ist ebenfalls eine Differenz entstanden dadurch, daß man, was die erste Kammer vorgeschlagen hatte, (nämlich nach dem Gesetzentwurfe sollten bloß die Aerzte bei Krankenanstalten ausgenommen werden) und dann wurde eine Veränderung hier festgestellt, daß alle Aerzte ausgenommen werden sollten. Die zweite Kammer ist diesem Antrage ebenfalls nicht beigetreten, sondern sie ist bei dem stehen geblieben, was schon vorher von der ersten Kammer in ihrem Berichte war vorgeschlagen worden. Die Deputation rath an, daß man auch hierin der zweiten Kammer beitrete. Die Gründe, die hier vorlagen, sind hauptsächlich schon bei dem vorigen Vortrag berührt worden, und möchten jetzt kaum wiederholt werden. Man glaubt, daß die Aerzte schon zeither ohne Nachtheil in der Communalgarde gestanden haben, und es möchte der Fall sehr selten sein, den man sich gedacht hat, daß die Sache gar nicht in Berührung kommen möchte; denn wie oft möchte der Fall vorkommen, daß auf den Moment ein Kranker auf den Arzt wartet; hierzu kommt noch, wenn der Fall vorfällt, so steht es dem Kranken frei, den Arzt holen zu lassen, und er wird auf der Stelle entlassen, um das zu besorgen, was er als Arzt zu besorgen verbunden ist. Im Ganzen genommen scheint es schwieriger zu sein, einen Arzt zu

finden, der seine Patienten besucht, als bei der Communalgarde, wo er leichter zu finden ist. Es scheint also kein Grund vorzuliegen, eine Ausnahme zu rechtfertigen, und die Deputationen sind darin einige.....

Prinz Johann: Da ist noch die Bestimmung wegen der Geburtshelfer.

Referent Bürgermeister Wehner: Uebrigens ist die Deputation einig, daß, wenn die erste Kammer der zweiten beitrete, der Vorschlag wegen der Geburtshelfer dort angenommen wird. Es wird nun hier heißen: „Die bei Kranken- und andern öffentlichen Anstalten angestellten Aerzte und Wundärzte und praktizirende Geburtshelfer.“ So will es die Deputation der zweiten Kammer ihrer Kammer vorschlagen, und so schlägt das auch Ihre Deputation der ersten Kammer vor.

Bürgermeister Schill: Ich bitte ums Wort. Nicht um der Aerzte willen habe ich schon das vorige Mal mir den Antrag erlaubt, sondern um der leidenden Menschheit willen. Die Gründe, die der Herr Referent jetzt aufgeführt hat gegen das Amendement, habe ich gesucht bei der vorigen Berathung zu widerlegen. Ich habe nichts Neues gehört, und kann mich nicht bewogen finden, von meiner früheren Ansicht abzugehen. Ich bemerke nur, daß dieselben Gründe, welche für den Geburtshelfer sprechen, im Ganzen gleich sind bei jedem Wundarzte, indem dessen Hand dieselbe Berücksichtigung verdient, wie die des erstern. Ich werde daher nach meiner Ueberzeugung bei meiner frühern Abstimmung stehen bleiben.

Prinz Johann: Ich kann bei dieser Exemption, insoweit sie die Aerzte betrifft, mich nur auf das berufen, was ich früher bei dieser Gelegenheit gesagt habe. Zudem ist der Stand derselbe, wie bei der vorigen §., daß nicht von Beibehaltung einer ältern Exemption, sondern von Einführung einer neuen es sich handelt, und auch hier ist nicht zu erwarten, daß ein Nachgeben der zweiten Kammer stattfinden wird; denn es haben vorzugsweise für die Geburtshelfer Gründe des Gesetzes zu sprechen geschienen, nämlich es ist nicht bloß die Abwesenheit des Arztes hier in Frage, sondern es kann durch den Communalgardendienst über die Zeit des Dienstes hinaus Unfähigkeit bei dem Geburtshelfer herbeigeführt werden. Es ist hier nicht so ganz eine Parallele zu ziehen mit dem Wundarzte. Denn der Letztere weiß es meistens voraus, wenn er eine wichtige Operation vorzunehmen hat. Er bereitet den Kranken dazu vor, und repentine Fälle sind nicht so häufig. Anders ist es bei dem Geburtshelfer, da er nie bestimmen kann, wenn er zu einer Operation wird verschreiten müssen, sondern das hängt von dem Gang der Natur ab. Wir haben deshalb den vermittelnden Ausweg, dem die jenseitige Deputation sich angeschlossen hat, auch angenommen, daß praktizirende Geburtshelfer unter die Eximirten aufgenommen werden sollen.

Präsident v. Gersdorf: Aus dem Vortrage haben Sie entnommen, daß die Deputation vorgeschlagen hat, auch hier der zweiten Kammer beizutreten.